

Rolf Schälike

Rolf Schälike  
Bleickenallee 8  
22763 Hamburg  
Tel: 040 / 390 97 18  
e-mail: r.schaelike@schaelike

Rolf Schälike · Bleickenallee 8 · 22763 Hamburg

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Hamburg, 19. März 2015

**In Sachen**

**Dr. Sven Krüger ./ Rolf Schälike**

**- 324 O 146/13 -**

erlaube ich mir, zu folgenden Gesichtspunkten zusammenfassend Stellung zu beziehen

- Persönlichkeitsrechte des Klägers und des Beklagten (Pkt. 1)
- Irrige Anwendung der Stolpe-Entscheidung (Pkt. 2)
- Falsche eidesstattliche Versicherung von Dr. Nikolaus Klehr, eingereicht vom Kläger (Pkt. 3)
- Rolle des Klägers und seines Mandanten Dr. Nikolaus Klehr (Pkt. 4)
- Bedeutung des Verfahrens (Pkt. 5)
- Streitwertfestsetzung widerspricht dem Grundgesetz (Pkt. 6)
- Klarstellung (Pkt. 7)
- Missachtung des Grundgesetzes in Fragen Kunst und Wissenschaft (Pkt. 8)

**1. Persönlichkeitsrechte des Klägers und des Beklagten**

In den Verhandlungen am 27.09.2013 und 22.08.2014 hat die Kammer einseitig nur das Persönlichkeitsrecht des Klägers zur Grundlage ihrer Entscheidungen gelegt. Der tiefe Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Beklagten wurde überhaupt nicht beachtet.

Hinweise, dass das der Beklagte sich zutiefst durch das Vorgehen des Klägers und der Kammer betroffen fühlt, wurde nicht berücksichtigt. Die Abwägung fand einseitig statt.

## **1.1. Betroffenheit des Beklagten**

Der Kammer ist die Betroffenheit des Beklagten in der streitgegenständlichen Sache in vielerlei Hinsicht gut bekannt.

### **Im Einzelnen:**

#### **1.1.1. Bestreiten seitens der Kammer, was die Eindeutigkeit der streitgegenständlichen Äußerung betrifft**

Der Kammer ist bekannt, dass der Beklagte die streitgegenständliche Äußerung als eindeutig formuliert sieht. Das hat der Beklagte verschiedentlich zum Ausdruck gebracht:

- Durch den Befangenheitsantrag gegen die Einstweilige Verfügung 324 O 53/13
- In der Verhandlung am 27.09.2013 erklärte der Beklagte, *dass von ihm etwas verlangt wird, zu dem er nicht fähig ist* (Protokoll, S. 3 2. Ansatz)
- In der Verhandlung am 22.08.2014 erklärte der Beklagte: *Die Richter und Richterinnen verlangen von dem Beklagten Formulierungen, zu denen sie selber nicht in der Lage bzw. bereit sind. Es wird Unmögliches verlangt.*
- In dem Schriftsatz vom 14.08.14 meines Rechtsanwalts Reinecke wird der streitgegenständliche Satz grammatikalisch analysiert. Es ergibt sich eindeutig, dass es sich um die eidesstattliche Versicherung des Herrn Dr. Nikolaus Klehr handelt und nicht die des Klägers Dr. Sven Krüger.

Das irrige Bestreiten, ohne auf die linguistischen Argumente einzugehen, trifft den Beklagten u.a. Sprachmittler in seinen Persönlichkeitsrechten sehr.

Der Beklagte wird damit nachträglich als Sprachmittler. u.a. als Dolmetscher für Kohl, Gorbatschow, Voscherau, Schily und andere Politiker und Prominente diskriminiert.

Das haben beim Dolmetschen im Kreml auch die russischen KGB-Dolmetscher versucht. So haben sie bemängelt, als ich bei Jelzin den Satz von Trampert: "Der XXVI. Parteitag war spannend", mit "Der XXVI. Parteitag war interessant" übersetzt habe, weil ich als Dolmetscher entscheiden musste, ob ich mit "war anstrengend" oder "war interessant" übersetzen sollte. Es gab keine Anstrengungen (Spannungen), der XXVI. Parteitag war eben nur "interessant" aus Sicht von Trampert. Beim nächsten Dolmetschereinsatz im Kreml hat der KGB ihren besten Dolmetscher, den Herr Lyfschitz geholt, der prüfen sollte, ob ich richtig dolmetsche. Der frühere KGB-Dolmetscher saß am

Tischende und hörte zu. Diese KGB-Prüfung habe ich bestanden. Auch Putin hat mich in Hamburg beim Dolmetschen für den Senat nicht "überführen" können.

Jetzt versuchen es Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger und die Kammer. Dass ich mich dadurch in meinen Persönlichkeitsrechten zutiefst verletzt fühle, dürfte klar sein.

### **1.1.2. Beleidigungen seitens des Klägers in dessen Schriftsätzen zu der streitgegenständlichen Sache**

- Der Kläger behauptet in der Klage, dass  
*Die streitgegenständliche Behauptung des Beklagten wird von Leser zwingend so verstanden. Ein anderes Verständnis der inkriminierten Behauptung scheidet aus.*  
Damit widerspricht der Kläger eindeutig der Kammer, welche – zwar auch irrig – aber immerhin nur nach Stolpe, d.h. wegen angeblicher Mehrdeutigkeit, entscheiden möchte.
- Im Schriftsatz des Klägers vom 13.07.2013 heißt es  
*Der Kläger ... versucht das mit allerlei **Unsinn** zu begründen. Schon die Behauptung des Beklagten, dass er **angeblich** übersehen haben will,....*  
Mit dem "angeblich" wird der Beklagte als Lügner dargestellt.

### **1.1.3. Gerichtsverfahren des Klägers gegen den Beklagten**

Der Kammer ist bekannt, dass der Kläger mit seinen Klagen und den Klagen seiner Mandanten gegen den Beklagten das Ziel verfolgt, die Berichterstattung über die Verhandlungen bei der Kammer zu unterbinden.

Der Kläger begann, wie der Kammer bekannt, mit seinen gerichtlichen Angriffen im September 2011. Es folgten weitere Klagen. Im März 2012 rief der Kläger in der Deutschen Richterzeitung (03/12, S.77-80) die Gerichtspräsidenten auf, dem Beklagten Hausverbot zu erteilen. Dieser Aufruf griff nicht. Der Kläger gab nicht auf, sondern erhöhte den Druck, u.a. durch ein Ordnungsmittelverfahren, so daß der Beklagte in den nächsten Tagen für drei Tage die Haft antreten muss.

Drei Verfahren sind abgeschlossen, d.h. rechtskräftig geworden, bei denen der Kläger bzw. sein Mandant Dr. Nikolaus Klehr verloren haben. Die anderen Verfahren des Klägers sind bis heute nicht abgeschlossen.

Was sind die Klagen:

- AMARITA - durch die Berichterstattung nicht den Eindruck zu erwecken, dass eine Insassin des Altersheims an zwei Tagen nichts zu trinken bekam. Beim OLG anhängig (Az. 324 O 616/11, 7 U 44/13)
- Dr. Klehr – Am Galavitbetrug beteiligt – Abmahnkosten – **Klage ging für den Kläger verloren** (Az. 36a C 557/11)
- AMARITA und Ulrich Marseille – Ulrich Marseille ist Chef, AMARITA ist eine Einrichtung der Ulrich Marseille Kliniken AG – **Klage ging für die Kläger verloren** (20a C 72/12 / 324 S 2/13)
- RA Dr. Sven Krüger – Innerhalb eines Monats kein Schriftsatz – **Klage ging für den Kläger verloren** (18b C 352/12)
- Dr. Klehr – Zeugenaufruf – Beim OLG anhängig (Az. 324 O 559/12, 7 U 107/14)
- RA Dr. Sven Krüger – Abgabe eine falschen eidesstattlichen Versicherung vom dd.mm.yy - das hiesige Verfahren (Az. 324 O 146/13)
- Ulrich Marseille – Hansel, Schummeleien – Einstweilige Verfügung (Az. 324 O 460/13)
- Mittrich – Nicht anonymisierter Bericht - Verfahren noch bei der Kammer (Az. 324 O 454/14)

Von diesen acht Verfahren gingen für den Kläger bzw. seinen Mandanten schon drei verloren. Die anderen sind noch in der Schwebe. Dem Aufruf nach Hausverbot für den Beklagten folgten die Gerichtspräsidenten nicht.

Der Kammer dürfte bewusst sein, dass diese gerichtlichen Angriffe gegen den Beklagten massiv in seine Persönlichkeitsrechte eingreifen. Sie binden seine Zeit, verursachen hohe Kosten, zwingen den Beklagten zu sinnlosen Tätigkeiten.

Betrachtet man die Verfahren im Detail, so sind diese - falls überhaupt Erfolg versprechend für den Kläger – mehr als grenzwertig.

Offensichtlich wird das im Verfahren zum Zeugenaufruf für die Beteiligung von Dr. Nikolaus Klehr am Galavit-Betrug. Dass Dr. Nikolaus Klehr am Galavit-Betrug beteiligt war, ist unstrittig. Gestritten wird, ob er am Betrug von Dr. Rauchfuss beteiligt war und ob er Galavit als Krebsmittel verabreichte. Alle Beteiligten wissen, dass Dr. Nikolaus Klehr am Galvit-Betrug von Dr. Rauchfuss beteiligt war und Galavit als Krebsmittel pries und verwendete. Verhandelt und entschieden wird rein prozessual mit fadenscheinigen Begründungen und schwer nachvollziehbarer Prozessführung.

Dies greift sehr stark in die Persönlichkeitsrecht des Beklagten. Wie solle er verstehen, dass er für materielle wahre Tatsachen Zeit, Geld ausgeben soll, weil Juristen sich prozessual austoben?

Nicht anders verhält es sich mit dem Haftantritt für einen prozessual gesehen verbotenen Verdacht, obwohl niemand von den Richtern und Richterinnen weiß, was tatsächlich bei AMARITA war.

Der Kläger versucht mit seinen Prozessen den Beklagten zu erniedrigen, zu kriminalisieren.

Leider macht die Kammer mit.

#### **1.1.4. Produzieren von Kosten**

Es ist allgemein bekannt, der Kammer erst recht, dass sogar bei den gewonnenen Prozessen, der Beklagte auf einem Teil seiner Kosten sitzen bleibt.

Die eigenen Aufwendungen des Beklagten, wie Zeit, Recherchekosten, Kosten für die Nutzung von Technik, Fahrtkosten innerhalb Hamburgs etc. werden nicht erstattet.

Der Kläger vertritt sich in den eigenen Prozessen gegen den Beklagten selbst, so dass er im Falle des Verlierens keine Anwaltskosten zu tragen hat. Anders bei dem Beklagten. Er muss die Kosten seines Anwalts im Falle des Verlierens tragen.

Der Kläger riskiert auch nichts, wenn er für seine Mandanten verliert. Die Mandanten müssen zahlen.

Das dieses Ungleichgewicht die Persönlichkeitsrechte des Beklagten verletzt, ist offensichtlich. Das sollte auf die Waagschale der Abwägung geworfen werden.

#### **1.1.5. Kriminelle klagen**

Nicht unerheblich für den Beklagten ist die Tatsache, dass die Mandanten des Klägers Ulrich Marseille, Dr. Nikolaus Klehr, Wilhelm Mittrich strafrechtlich verurteilte Personen sind. Alle drei sind verurteilt worden für Manipulationen. Ulrich Marseille wegen Anstiftung zur Falschaussage in Tateinheit mit versuchter Nötigung sowie wegen Bestechung, Wilhelm Mittrich wegen Kreditbetrug.

Nun klagen diese Herren gegen mich. Dr. Klehr mit einer falschen eidesstattlichen Versicherung und Bestreiten von Tatsachen. Wilhelm Mittrich wegen seiner Namensnennung in einem meiner Berichte, obwohl nichts Unwahres vom Beklagten geschrieben wurde. Eine Einrichtung von Ulrich

Marseille klagt wegen einem falschen Verdacht, bei dem kein Richter weiß, ob dieser nicht doch wahr ist. Außerdem klagt Ulrich Marseille wegen seinem früheren Namen und den Schummeleien als Student, obwohl das allgemein bekannt ist und in anderen Veröffentlichungen nicht verboten werden kann.

Dass diese Angriffe vom Beklagten so empfunden und gesehen werden, wie Angriffe von Schutzgelderpressern – allerdings mit den modernen Mitteln des Rechtsstaates - , dürfte auch den Richtern und Richterinnen der Kammer nicht fremd sein.

Schutzgelderpressern gegenüberzustehen, erst recht zu unterliegen ist unbestritten ein negativer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen.

**Zur Klarstellung:** Der Beklagte achtet auch die Ideologie, die Lebensweise und den Stil der Auseinandersetzungen von Kriminellen. Er selbst verzichtet aber darauf und verfolgt anderen Ideologien, eine andere Lebensweise und einen anderen Stil in den Auseinandersetzungen.

Bei der Presseklammer treffen somit sozusagen zwei unterschiedliche Welten aufeinander. Es dürfte nicht zulässig sein, der Welt der Kriminellen Vorschub zu leisten, diese zu privilegieren.

#### **1.1.6. Wissensvorsprung, Beziehungsvorteil**

Nicht unbeachtet darf auch die Tatsache bleiben, dass dem Beklagten Kläger als Menschen gegenüberstehen, welche einen wesentlichen Wissensvorsprung dazu haben, wie juristisch die gefundenen Gegner in die Knie gezwungen werden können, wie man diesen schädigen bzw. abzocken kann.

Für den hiesigen Kläger ist das sein Beruf mit dem Vorteil, dass die Kollegen Juristen, mit denen der Kläger mehr als nur über seine Schriftsätze und seine Anwesenheit in den Gerichtsverhandlungen kommuniziert, entscheiden.

Damit gibt es keine Waffengleichheit, was zu unzulässigen Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des Beklagten führt.

#### **2. Irrige Anwendung der Stolpe-Entscheidung**

Die Kammer wies in der Verhandlung am 27.09.13 ( siehe Verhandlungsprotokoll) darauf hin: "*dass die fragliche Äußerung nach der sogenannten Stolpe-Rechtsprechung die Aussage enthält, dass der Kläger selbst eine falsche eidestattliche Versicherung abgegeben habe.*"

Diese Formulierung enthält einige wesentliche Aspekte, die die fehlerhafte Anwendung der Stolpe-Entscheidung im hiesigen Verfahren belegen.

## **Im Einzelnen:**

### **2.1. Was heißt "selbst" abgegeben? Wenn nicht "selbst", dann wer hat abgegeben?**

Tatsache ist dass der Kläger die falsche eidesstattliche Versicherung, unterschrieben von Dr. Nikolaus Klehr, nicht selbst dem Gericht eingereicht hat, sondern schriftlich mit der Post als Anlage. Das dürfte sogar nicht der Kläger selbst gemacht haben, sondern jemand aus seinem Büro.

Wenn es dem Gericht darauf ankommt, dass das Einreichen der falschen eidesstattlichen Versicherung nicht vom Kläger selbst, sondern von seiner Kanzlei erfolgte, dann ist das unerheblich. Denn das Einreichen war dem Kläger bekannt und erfolgte auf seine Anweisung hin.

Kommt es der Kammer aus das Wort "abgeben" am. Dann ist die Formulierung "etwas abgeben ... vom dd.mm.yy" eindeutig "einreichen" einer fremden Einstweiligen Verfügung zu verstehen.. Stolpe greift nicht.

### **2.1. Dass die falsche eidesstattliche Versicherung vom Kläger geschrieben wurde, enthält die streitgegenständliche Äußerung nicht.**

Die streitgegenständliche Äußerung lautet: *Der Prozessebevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.8.2012 ab.*

Im Protokollhinweis des Gerichts fehlt "vom 14.8.2012". Würde der Hinweis der Kammer lauten: ..., *dass die fragliche Äußerung nach der sogenannten Stolpe-Rechtsprechung die Aussage enthält, dass der Kläger selbst eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.8.2012 abgegeben habe.*", so wäre die fragwürdige Bezugnahme auf die Stolpe-Entscheidung offensichtlich. Die Kammer (der durchschnittliche Leser) müsste sich fragen, vor wem hat der Kläger am 14.8.2012 eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben? Die Kammer analysiert den Satz nicht, lässt sich einseitig vom Wort "abgeben" beeinflussen. Der durchschnittliche Rezipient verbindet das Wort "abgeben" nicht mit "leisten", sondern mit "einreichen".

### **2.3. Der streitgegenständliche Satz ist eindeutig**

Der streitgegenständliche Satz ist sprachlich eindeutig. Wenn bei Juristern und den Richtern und Richterinnen der Kammer das Gefühl entsteht, hier könnte auch die Deutung, der Kläger habe seine eigenen falsche Eidesstattliche Versicherung eingereicht, angenommen werden, dann ist das nicht Stolpe.

Bei Stolpe ging es um die Formulierung *"IM-Sekretär, über 20 Jahre im Dienste des Staatsicherheitsdienstes tätig"*:

Diese Formulierung enthält tatsächlich die Möglichkeit – nicht nur das Gefühl bzw. den Eindruck -, das Stolpe IM der Staatssicherheit der DDR war.

Die Stolpe-Entscheidung basiert auf einer Möglichkeit, dass ein Satz auch eine ehrverletzende Behauptung beinhaltet. Die Stolpe-Entscheidung basiert nicht darauf, dass der Leser die deutsche Sprache nicht gut genug beherrscht bzw. nicht bereit ist, einen Satz genau zu lesen.

Der streitgegenständliche Satz ist inhaltlich eindeutig. Die vom Kläger behauptete Deutung enthält dieser Satz nicht.

### **3. Falsche eidesstattliche Versicherung von Dr. Nikolaus Klehr, eingereicht vom Kläger**

In der Eidesstattlichen Versicherung des Klägers heißt es: *Dr. Rauchfuß hat Galavit Patienten als Krebsmittel verabreicht und mit Galavit als Krebsmittel geworben. Ich hatte von den Machenschaften des Dr. Rauchfuß keine Kenntnis und habe mich nach Kenntniserlangung darüber von Dr. Rauchfuß getrennt.*

Unstrittig ist, dass

- in der Werbeschrift des Arbeitskreises "Krebs-Immun-Therapie", der in den Räumen der Klinik von Dr. Klehr und unter der Telefonnummer seiner Klinik tätig war, mit Galavit als Krebsmittel geworden wurde;
- In dieser Zeit war Dr. Rauchfuß schon bei Dr. Klehr für die Krebsbehandlung tätig;
- Dr. Rauchfuß war ausschließliche für die Behandlung mit Galavit zuständig. Andere Behandlungen führte Dr. Rauchfuß in der Klinik von Dr. Klehr nicht durch;
- Die Trennung von Dr. Rauchfuß erfolgte viele Monate später als der Verweis des Arbeitskreises "Krebs-Immun-Therapie" aus den Räumlichkeiten der Klinik des Dr. Klehr;
- Nach dem Verweis des Arbeitskreises "Krebs-Immun-Therapie" aus den Räumen der Klinik von Dr. Klehr gibt es keine Mitteilungen von Dr. Klehr, dass Galavit kein Krebsmittel ist.

Es stimmt somit nicht, dass Dr. Klehr als er erfuhr, dass mit Galavit betrügerisch als Krebsmittel geworden wurde, sich von Dr. Rauchfuß trennte. Dr. Rauchfuß durfte weiterhin mit Galavit als Krebsmittel Kranke behandeln und das mit Kenntnis von Dr. Klehr.

Die Trennung vom Arbeitskreises "Krebs-Immun-Therapie" erfolgte aus anderen Gründen.

#### **4. Rolle des Klägers und seines Mandanten Dr. Nikolaus Klehr**

Richtig ist, dass der Beklagte, was die falsche eidesstattliche Versicherung angeht, den Kläger mehr in der Verantwortung sehen möchte und sieht, als den Dr. Nikolaus Klehr. Das mag für Juristen, einschließlich Richter und Richterinnen, nicht verständlich und nachvollziehbar sein.

Als Nichtjurist ist es zulässig, den Staat, den staatlichen Organen, und den Organen der Rechtspflege in die Verantwortung zu nehmen, wenn Kriminelle unbehelligt ihr Unwesen treiben können.

So sieht es mit Dr. Klehr aus. Der Kläger wusste zum Zeitpunkt des Einreichens der falschen eidesstattlichen Versicherung seines Mandanten, dass sein Mandant sehr umstritten ist, und was die Behandlung mit Galavit betrifft, mit Dr. Rauchfuß zusammenarbeitete und nicht unbeteiligt war.

Unter diesen Umständen obliegt es einem Rechtsanwalt, die eidesstattlichen Versicherungen seiner Mandanten sehr genau unter die Lupe zu nehmen, und im Falle der Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen mit in der Verantwortung zu sein.

Aus anderen Verfahren von Dr. Klehr, bei denen dieser vom Kläger vertreten wird, wissen wir, dass der Kläger die eidesstattlichen Versicherung selber schreibt bzw. diktiert, nachdem er sich die Argumente seiner Mandanten angehört hat. Das ist juristisch zulässig. Für einen Außenstehenden ist es in einem solchen Fall auch eine eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts, weil er nicht genügend nachgefragt (recherchiert), falls nicht sogar mit Absicht Falsches formuliert hat in der Überzeugung, selbst davonzukommen und seinem Mandanten damit zu helfen.

Dafür spricht auch das Spielchen mit "Galavit" und "Galavit als Krebsmittel". Der Kläger mahnte, wie der Kammer bekannt, noch 2008 für Dr. Klehr mit der Behauptung ab: "*Mein Mandant hat das Mittel (Galavit) gerade nicht angewendet*". Nachdem diese Behauptung nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte, versucht es der Kläger, ebenfalls mit der falschen Behauptung "Galavit als Krebsmittel".

Die streitgegenständliche Formulierung hatte das Ziel, die Aufmerksamkeit auf den Kläger zu lenken. Das ist gelungen. Davon zeugt auch die Reaktion des Rechtsanwalts Markus Kompa (AnlageAst 3 des Antrages auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung, Az. 324 O 53/13).

Dagegen mit Stolpe vorzugehen ist irrsinnig, weil sachlich falsch.

## 5. Bedeutung des Verfahrens

Schaut man sich die Verfahren des Klägers an, welche dieser für seinen Mandanten Dr. Klehr führt, dann sind die meisten juristische Spitzfindigkeiten, welche nicht mehr mit der Meinungsfreiheit zu vereinbaren sind.

In dem hiesigen Verfahren und den Verfahren mit dem Zeugenaufwurf wird abgestellt auf

- "Galavit" und "Galavit als Krebsmittel"
- "Galavibetrug medizinisch und finanziell" und "Betrug im Sinne der strafrechtlichen Verurteilung von Dr. Rauchfuss"
- "abgeben" nur in Sinn "etwas Eigenes abgeben"

Dass mit der Galavitbehandlung hunderte von Krebskranken betrogen wurden, deren Familien in finanzielle Nöte gerieten, dass Galavit für eine Krebsbehandlung wirkungslos und sinnlos ist, möglicherweise sogar den Todesstoß erzeugt, wird einfach außer acht gelassen. Für die Juristen unerheblich, für die Betroffenen von großer Bedeutung. Denen ist es egal ob Galavit als Krebsmittel beworben und formal juristisch gesehen als Krebsmittel eingesetzt wurde. Entscheidend ist, dass den Patienten und deren Verwandten versprochen wurde, dass Galavit bei Krebs hilft, dass dieses Mittel angewendet werden sollte, auch wenn es sehr teuer ist.

In anderen Verfahren mit der s.g. gutachterlichen Stellungnahme wurde abgestellt auf,

- "gutachterliche Stellungnahme der Charité", ohne deren wissenschaftliche Fehlerhaftigkeit zu benennen

Dr. Krüger und sein Mandant verschwiegen, dass es keine Stellungnahme der Charité als Institution ist, dass diese gutachterliche Stellungnahme medizinisch nichts beweist, dass die Charité Dr. Klehr gerichtlich durch das OLG München (Az. 29 U 3012/10) untersagt hat, zu behaupten:

*"Die Wirksamkeit unserer Therapie ist durch eine gutachterliche Stellungnahme aus ..., wissenschaftlich glaubwürdig belegt. So wurde die Wirksamkeit der Therapie bei Patienten untersucht, die alle anderen Therapien, wie Chemotherapie, Strahlentherapie usw. erfolglos angewendet hatten und dennoch der Tumor bzw. die Metastasen weiter gewachsen waren. In einem Zeitraum von 5 Monaten kam es bei 45 % der Patienten zum Stillstand, Zurückbildung [richtig: zur Rückbildung] oder zur völligen Einschmelzung der Tumormassen. Uns ist kein anderes Therapieverfahren bekannt, welchem mit einer so hohen Erfolgsrate die Wirksamkeit durch eine unabhängige Universität bestätigt worden ist."*

Trotzdem darf Dr. Klehr mit der gutachterlichen Stellungnahme werben, in der gerade diese verbotenen Sätze stehen, und behaupten, es ist eine gutachterliche Stellungnahme der Charité Berlin. Damit führt er seine Patienten in die Irre. Da sollte Stolpe analog angewendet werden. Tut die Kammer aber nicht.

Die Kammer sollte ihre Rechtssprechung überdenken, denn für die Krebskranken hat es schon Bedeutung, dass es eine gutachterliche Stellungnahme zwar gibt, deren Inhalt aber z.T. falsch ist. Das verschweigen Dr. Klehr und sein Rechtsanwalt, der hiesige Kläger.

Wir können weitere Verfahren des Klägers, seines Mandanten Dr. Klehr und anderer Mandanten analysieren. Das Ergebnis ist erschütternd, wie die hilfsbedürftigen schwerkranken Krebspatienten betrogen und hinter Licht geführt werden. Die Kammer macht mit.

#### **6. Streitwertfestsetzung widerspricht dem Grundgesetz**

Bei der Streitwertfestsetzung lässt die Kammer völlig außer acht, dass im Regelfall auf beiden Seiten Unternehmen bzw. Unternehmer stehen.

Medien als Beklagte verdienen über die zu verbotende Äußerungen Geld. Kläger sind in der Regel Prominente bzw. ebenfalls Unternehmen, welche durch die Äußerungen wirtschaftliche Nachteile erliden. Das ist die Grundlage für die Streitwertbestimmung.

Die Streitwerte bestimmen die Gerichts- und Anwaltskosten, mit denen die Medien belastet werden sollen, um rechtskonform zu arbeiten.

Im streitgegenständlichen Fall verdient der Beklagte überhaupt nichts an seinen Berichten, er arbeitet kostenlos. Die Kosten, mit denen dieser belastet werden soll, um rechtskonform zu berichten, stehen überhaupt in keinem Verhältnis zu seinen finanziellen Möglichkeiten, seinen vermeintlichen Gewinnen aus den angeblichen Rechtsverletzungen.

Dass ist eine Grundsatzfrage, ob nur die berichten dürfen, die damit auch Geld verdienen. Ist die Meinungsfreiheit ein Geschäft oder gibt es auch andere Gründe, die Meinungsfreiheit zu stützen.

Die bisherigen Entscheidungen der Kammer zu den Streitwerten in den Auseinandersetzungen mit dem Beklagten widersprechen dem Grundgesetz, der die Gleichheit – nicht zwangsweise und nur die kommerzielle – garantiert.

#### **7. Missachtung des Grundgesetzes**

Der Beklagte hat nach der Abmahnung den Text korrigiert und damit klargestellt, wie es der Kläger wünschte. Verpflichtet war der Beklagte dazu

nicht, weil sein Text eindeutig und nicht rechtswidrig war. Trotzdem kann der Beklagte dem Kläger entgegen.

Nach der Rechtsprechung entstehen durch Klarstellung keine Kosten für den Beklagten.

#### **8. Missachtung des Grundgesetzes in Fragen Kunst und Wissenschaft**

Absolut unbeachtet lässt die Kammer die Tatsache, dass der Beklagte sein Projekt "Buskeismus" als Realsatire (Kunst) und gleichzeitig als Wissenschaft betreibt.

Die Kammer sollte bei Ihren Entscheidungen die Maßstäbe an die Kunstfreiheit und die Freiheit der Wissenschaft, wie im Grundgesetz garantiert, anlegen.

Rolf Schälke  
Beklagter